



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • FC-0 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ortschaft Reinsdorf
Ortsbürgermeister
Herrn Reinhard Rauschnig

per E-Mail

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Finanzen und Controlling
Fachbereichsleitung
Jana Beyer

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.64
Tel.: 03491 421 - 91 600
Fax 03491 421 - 91 620
jana.beyer@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

10.11.2020

Bitte immer angeben:
FC-0

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Rauschnig,

in der 12. Sitzung des Ortschaftsrates Reinsdorf vom 04.11.2020 gab es mehrere Hinweise und Überlegungen bzgl. der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming Elbaue“ und „Nuthe“/„Rossel“ (GewUmS WB).

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände erfolgt nach § 56 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Entgegen dem Wortlaut („kann“) steht den Kommunen kein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Sie sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet. Dies regelt ein Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2018, der sich auf ein Urteil des Landesverfassungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt bezieht. Daher scheidet es aus, eine andere Möglichkeit der Finanzierung zu prüfen.

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Die Notwendigkeit, vorrangig die Eigentümer für die Umlage heranzuziehen ergibt sich ebenfalls aus dem Gesetz.

Auch kann ich keine Benachteiligung der Ortschaften erkennen. Die Umlage der Verbandsbeiträge erfolgt anhand der Größe des Grundstückes gleichermaßen in der Kernstadt wie auch in den Ortschaften. Jeder Eigentümer wird hier entsprechend seines Eigentums zur Umlage herangezogen.

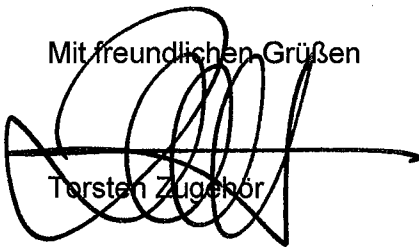
Die Umlage der Verbandsbeiträge bedingt bei den Kommunen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, was Sie auch der Kostenaufstellung bei der Lutherstadt Wittenberg entnehmen können. Daher sieht das WG LSA ausdrücklich vor, dass auch die

Verwaltungskosten, die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, mit umzulegen sind. Damit soll verhindert werden, dass die Wirtschaftlichkeit der Umlage nicht mehr gegeben ist. Für „normal große“ Grundstücke bedeutet das tatsächlich, dass die Verwaltungskosten, bei einer Umlegung je Bescheid, höher sind als die Umlegung der eigentlichen Verbandsbeiträge. Aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg ist es jedoch gerechter, die Verwaltungskosten je Bescheid umzulegen als die Verwaltungskosten analog der Verbandsbeiträge auf die Grundstücke je Größe zu verteilen. Letzteres würde Eigentümer großer Grundstücke, wie z.B. Landwirtschaftsbetriebe benachteiligen. Zulässig ist dieses Verfahren jedoch ausdrücklich auch.

Um die Verbandsbeiträge umzulegen, sind zunächst die notwendigen Datengrundlagen bereit zu stellen. Das bedingt einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, der bei der Lutherstadt Wittenberg durch eine Mitarbeiterin durchgeführt wird, die leider krankheitsbedingt für mehr als ein Jahr nicht zur Verfügung stand. Aus diesem Grund war es nicht möglich, die ersten Bescheide für die Jahre 2018 und 2019 bereits zu versenden. Sollte es durch die Bescheiderstellung in 2021 für mehrere Jahre Belastungen geben, die durch die Eigentümer nicht geleistet werden können, sieht die Satzung Billigkeitsmaßnahmen vor. Zum Beispiel können mit den Schuldnern Stundungsvereinbarungen getroffen werden.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Anmerkungen Ihre Bedenken bzgl. der Satzung ausräumen konnte. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Beyer unter den oben angegebenen Daten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör